



## Förderrichtlinie

### KlimaBonus Ludwigsburg

#### Inhalt

1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert? .....	2
2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert? .....	3
2.1. Übersicht der Maßnahmen .....	3
2.2. Maßnahmen im Detail .....	4
I. Beratung .....	4
II. Sanierung .....	6
III. Stromerzeugung .....	8
IV. Wärme .....	13
3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden? .....	15
4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten? .....	16
5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden? .....	16
6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung? .....	17
7. Inkrafttreten .....	17
8. Datenschutz .....	17

## 1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert?

Unsere Stadt. 100 % klimaneutral. Das ist das ambitionierte Ziel der Stadt Ludwigsburg, um den geforderten Beitrag aus dem Pariser Klimaabkommen zu leisten und die Vorbildfunktion aus dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu erfüllen.

Um dieses Ziel erreichen zu können muss Energie effizient und sparsam genutzt werden und der Umstieg auf erneuerbare Energien muss schneller stattfinden als bisher.

Da im Stadtgebiet von Ludwigsburg etwa 1/3 der Treibhausgasemissionen durch private Haushalte entstehen, werden Hauseigentümer\*innen sowie Mieter\*innen mit vorliegendem Förderprogramm beim Umstieg auf erneuerbare Energien sowie bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unterstützt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten sichert eine nachhaltige Energieversorgung, schützt das Klima und erhöht die Wohn- und Lebensqualität in Ludwigsburg. Auch wird das lokale Handwerk durch die Fördermaßnahmen unterstützt.

### Wichtiger Hinweis – unbedingt beachten

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit Beauftragung Ihres Fachunternehmens gilt Ihre Maßnahme als begonnen\*. Wenn Sie die Maßnahme zwischen Antragsstellung und Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides beginnen, dann geschieht dies auf die Gefahr hin, dass Sie – bei Ablehnung Ihres Bewilligungsantrags – die Kosten Ihrer Maßnahme vollständig selbst tragen müssen. Sollten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sein, muss der Förderantrag abgelehnt werden.

\* **Ausnahme:** Wenn Sie einen Antrag für eine Maßnahme stellen, die an ein Bundesförderprogramm (Bafa oder KfW) geknüpft ist, ist auch ein bereits angenommenes Angebot zulässig. Dieses Angebot muss aber, wie auch beim Bundesförderprogramm vorgeschrieben, eine aufschiebende Bedingung beinhalten.

Ausgenommen sind die Maßnahmen im Block „Beratung“ sowie die Maßnahme „Installation eines Stecker-solargerätes“. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3 Allgemeine Förderbestimmungen).

## 2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?

### 2.1. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme	Fördersatz	Max. Förderung
<b>I. Beratung</b>		
Energieberatungsangebote der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V.	-	40 €
Kühlgerätetausch im Anschluss an Stromspar-Check*	-	200 €
Zuschuss Solarparty	-	50 €
<b>II. Sanierung</b>		
Komplettsanierung	5 % der energetischen Kosten für Sanierung zum Effizienzhaus**	50.000 €
Einzelmaßnahme: Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung	10 % der geplanten förderfähigen Kosten**	20.000 €
<b>III. Stromerzeugung</b>		
Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp	100 €/kWp	2.500 €
Batteriespeicher für Photovoltaikanlage	100 €/kWh	1.000 €
Installation Fassaden-Photovoltaikanlage	350 €/kWp	2.500 €
Installation Steckersolargerät***	50 % der Gesamtkosten	150 €
Sachleistung Steckersolargerät***	-	1.450 €
<b>IV. Wärme</b>		
Neuanschluss Fernwärmenetz	-	1.000 €
Freunde werben Freunde: Fernwärmebonus****	-	500 €

\* für Haushalte mit geringem Einkommen (bspw. Beziehende von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld)

\*\* Deckelung der energetischen Kosten für Sanierung über die BEG-Richtlinie festgesetzt

\*\*\* für Haushalte mit der [Ludwigsburg Card](#) immer max. 1.450 €

\*\*\*\* Personen, die bereits einen Bewilligungsbescheid für ihren KlimaBonus-Antrag haben, können andere Personen werben

## 2.2. Maßnahmen im Detail

### I. Beratung

#### I.I. Energieberatungsangebote der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kostenpflichtige Energieberatungsleistungen der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V.

- Aufsuchende Beratung Gebäude: Überblick über Ihren Strom- und Wärmeverbrauch, die Geräteausrüstung, die Heizungsanlage und die Gebäudehülle, sowie Sparpotentiale
- Aufsuchende Beratung Heizsystem: Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz des gesamten Heizsystems (Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel, Wärmepumpe oder Fernwärme)
- Aufsuchende Beratung Solarwärme: Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz der solarthermischen Anlage
- Aufsuchende Beratung Detail: Einzelne, spezifische Energieproblem, zum Beispiel bei baulichem Wärmeschutz oder Heiztechnik
- Aufsuchende Beratung Eignung Heizungstechnik: Ein Energieberater analysiert vor einem anstehenden Heizungswechsel Ihre Ausgangssituation, prüft, welche Heiztechniken für Sie überhaupt in Frage kommen und empfiehlt Ihnen am Ende die drei besten Varianten anhand Ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen, einer möglichen Förderung und der zu erwartenden Kosten.

Die Beratungen werden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragstellung. Die Kostenübernahme findet für Personen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Ludwigsburg statt.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Gefördert wird die Selbstbeteiligung der oben genannten Beratungsleistungen in Höhe von 40 Euro.

Wann erfolgt die **Auszahlung**?

Der Eigenanteil wird direkt von der Stadt übernommen. Eine Auszahlung findet deshalb nicht statt.

#### I.II. Kühlgerätetausch im Anschluss an Stromspar-Check

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Tausch eines Kühlgerätes. Das neue Kühlgerät muss mindestens eine Energieeffizienzklasse A – C vorweisen.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

Es wird nur gefördert, wenn ein Stromspar-Check der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. in Anspruch genommen wurde. Aus diesem muss die Eignung für ein Kühlgerätetausch ersichtlich sein. Das Angebot richtet sich an Bezieher\*innen von ALG II („Hartz IV“, inkl. Aufstockung), Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, niedriger Rente und Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze.

Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragstellung. Die Kostenübernahme findet für Personen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Ludwigsburg statt.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 200 Euro pro Haushalt.

Wann erfolgt die **Auszahlung**?

Die Förderung erfolgt nach Prüfung und Freigabe der geforderten Unterlagen durch die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V.

### I.III. Zuschuss Solarparty

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Durchführung von Solarpartys.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Der Zuschuss darf nur von ausgebildeten Solarbotschafter\*innen beantragt werden.
- Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf die Solarparty nicht länger als 6 Monate her sein.
- Ein Auszahlungsantrag kann für mehrere Solarpartys gleichzeitig gestellt werden.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 50 Euro pro Solarparty.

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Screenshot des Log-in Portals auf der packsdrauf-Webseite, aus dem
  - a. das Datum der durchgeführten Solarparty hervorgeht

Die Maßnahme „Zuschuss Solarparty“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

Hinweis: Bei Fragen zum Log-in Portal der packsdrauf-Webseite bitte an den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) wenden.

## II. Sanierung

### II.1. Komplettsanierung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energetische Sanierung zu einem Effizienzhaus entsprechend der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG – WG).

Hinweis: Nach einer Dämmung sollte ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden, um die Heizungsanlage an den geringeren Wärmebedarf anzupassen.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Es wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude in Anspruch genommen.
- Für eine Dämmung muss mindestens einer der verwendeten Dämmstoffe natürlich oder mineralisch sein.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 5 % der energetischen Kosten für Sanierung zum Effizienzhaus, jedoch maximal 50.000 Euro pro Gebäude.

Hinweis: Die Deckelung der energetischen Kosten für Sanierung zum Effizienzhaus wird über die BEG WG Richtlinie festgesetzt, sodass die maximale Förderhöhe der vorliegenden Richtlinie ausschließlich bei großen Gebäuden mit vielen Wohneinheiten erreicht wird. Die maximalen energetischen Kosten einer Sanierung eines Einfamilienhauses liegen beispielsweise bei 120.000 Euro, somit beträgt die Förderung durch das kommunale Förderprogramm KlimaBonus 6.000 Euro.

Welche Nachweise sind dem **Bewilligungsantrag** beizufügen?

1. Angebote der durchzuführenden Maßnahmen
  - a. bei Dämmung müssen die verwendeten Dämmstoffe hervorgehen
2. Bestätigung zum Antrag (BzA) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
3. Zuschussantrag der KfW

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung der durchgeführten Maßnahmen
  - b. bei Dämmung müssen die verwendeten Dämmstoffe hervorgehen
2. Bestätigung nach Durchführung (BnD) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
3. Auszahlungsbestätigung der KfW

## II.II. Einzelmaßnahme: Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen entsprechend der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG - EM) an Bestandsgebäuden:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Heizungsoptimierung

Hinweis: Diese Maßnahme kann mehrmals für dasselbe Gebäude in Anspruch genommen werden. Jede Bauteilgruppe entsprechend der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG - EM) jedoch nur einmal.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Es wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG - EM) in Anspruch genommen.
- Für eine Dämmung muss mindestens einer der verwendeten Dämmstoffe natürlich oder mineralisch sein.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 10 % der geplanten förderfähigen Kosten, jedoch maximal 20.000 Euro pro Gebäude.

Hinweis: Die Deckelung der geplanten Kosten für Einzelmaßnahmen wird über die BEG EM Richtlinie festgesetzt, sodass die maximale Förderhöhe der vorliegenden Richtlinie ausschließlich bei großen Gebäuden mit vielen Wohneinheiten erreicht wird. Die maximal geplanten Kosten für Einzelmaßnahmen bei Einfamilienhäusern liegen bei 30.000 Euro, somit beträgt die Förderung durch das kommunale Förderprogramm KlimaBonus 3.000 Euro.

Welche Nachweise sind dem **Bewilligungsantrag** beizufügen?

1. Angebote der durchzuführenden Maßnahmen
  - a. bei Dämmung müssen die verwendeten Dämmstoffe hervorgehen
2. Technische Projektbeschreibung (TPB) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)
3. Zuwendungsbescheid der Bafa

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung der durchgeführten Maßnahmen
  - a. bei Dämmung müssen die verwendeten Dämmstoffe hervorgehen
2. Technischer Projektnachweis (TPN) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)
3. Festsetzungsbescheid der Bafa

### III. Stromerzeugung

#### III.I. Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation einer Photovoltaikanlage für Wohngebäude. Es kann sich dabei auch um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handeln. Alternativ kann die Photovoltaikanlage auch auf einem Nebengebäude installiert werden (bspw. Carport).

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Die installierte Leistung bzw. Erweiterung der Photovoltaikanlage muss größer als 5 kWp sein.
- Die Förderung „Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp“ schließt die Beantragung „Installation Steckersolargerät“ aus. Es ist somit ausgeschlossen sowohl die Maßnahme „Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp“ als auch die Maßnahme „Installation Steckersolargerät“ gefördert zu bekommen. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, Haushalte mit der Ludwigsburg Card und alle Anträge, die vor in Kraft treten der vorliegenden Förderrichtlinie eingegangen sind.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 100 Euro/kWp ab 5 kWp, jedoch maximal 2.500 Euro pro Gebäude.

Beispiel: Die Förderhöhe für eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 9 kWp beträgt 400 Euro. Für die ersten 5 kWp gibt es keine Förderung.

Für Gebäude mit kleinen Dächern können die Maßnahmen „Installation Fassaden-Photovoltaikanlage“ oder „Installation Steckersolargerät“ eine Alternative sein. Bitte beachten Sie, wenn Sie die Installation eines Steckersolargeräts wählen, ist die Installation einer Photovoltaikanlage nicht mehr förderfähig.

Welcher Nachweis ist dem **Bewilligungsantrag** beizufügen?

1. Angebot zur Installation einer Photovoltaikanlage, aus
  - a. der die Kosten und
  - b. die installierte Leistung hervorgehen

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung der Installation einer Photovoltaikanlage, aus
  - a. der die Kosten und
  - b. die installierte Leistung hervorgehen
2. Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)
3. Nachweis über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, entweder durch
  - a. das Abnahmeprotokoll des Fachunternehmens oder
  - b. das Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen oder
  - c. das Inbetriebsetzungsformular

### III.II. Batteriespeicher für Photovoltaikanlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden Photovoltaikanlagen.

Hinweis: Blei-Akkus sind von der Förderung ausgenommen.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der Photovoltaikanlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig. Die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt. Eine Erweiterung des Batteriespeichers ist somit nicht förderfähig.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 100 Euro/kWh, jedoch maximal 1.000 Euro pro Gebäude.

Welche Nachweise sind dem **Bewilligungsantrag** beizufügen?

1. Angebot des Batteriespeichers, aus
  - a. dem die Kosten und
  - b. die Speicherkapazität hervorgehen
2. Nachweis über die Photovoltaikanlage, entweder
  - a. das Angebot der Installation einer Photovoltaikanlage oder
  - b. die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) und eine Kopie der Rechnung

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung des Batteriespeichers, aus
  - a. der die Kosten und
  - b. die Speicherkapazität hervorgehen
2. Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)
3. Nachweis über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, entweder durch
  - a. das Abnahmeprotokoll des Fachunternehmens oder
  - b. das Datenblatt Speichersysteme

### III.III. Installation Fassaden-Photovoltaikanlagen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation einer Fassaden-Photovoltaikanlage für Wohngebäude. Es kann sich dabei auch um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handeln.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 350 Euro/kWp, jedoch maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit.

Welcher Nachweis ist dem Bewilligungsantrag beizufügen?

1. Angebot zur Installation einer Fassaden-Photovoltaikanlage, aus
  - a. dem die Kosten und
  - b. die installierte Leistung hervorgehen

Welche Nachweise sind dem Auszahlungsantrag beizufügen?

1. Rechnung der Installation einer Fassaden-Photovoltaikanlage, aus
  - a. der die Kosten und
  - b. die installierte Leistung hervorgehen
2. Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)
3. Nachweis über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, entweder durch
  - a. das Abnahmeprotokoll des Fachunternehmens oder
  - b. das Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen oder
  - c. das Inbetriebsetzungsformular

### III.IV. Installation Steckersolargerät

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) pro Wohneinheit. Das Steckersolargerät (Stecker, Kabel, Wechselrichter und Modul) muss von einem Anbieter im Set gekauft werden. Rechnungen von einzelnen Komponenten unterschiedlicher Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinweise: Speicher für Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Die Förderung „Installation Steckersolargerät“ schließt die Beantragung der Maßnahme „Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp“ aus. Es ist somit ausgeschlossen sowohl die Maßnahme „Installation Photovoltaikanlage ab 5 kWp“ als auch die Maßnahme „Installation Steckersolargerät“ gefördert zu bekommen. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, Haushalte mit der Ludwigsburg Card und alle Anträge, die vor in Kraft treten der vorliegenden Förderrichtlinie eingegangen sind.
- Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungs- oder Lieferdatum nicht älter als 2 Monate sein.
- Gefördert wird ein Steckersolargerät mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die gültigen Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargeräts über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Wohneinheit. Bei Haushalten mit der Ludwigsburg Card beträgt die Förderhöhe 1.450 Euro. Es werden nur die tatsächlichen Kosten entsprechend der Rechnung gefördert.

Die Maßnahme „Installation Steckersolargerät“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

Welche Nachweise sind dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung des Steckersolargeräts, aus
  - a. der die Kosten **und**
  - b. die Leistung des Wechselrichters hervorgehen
2. Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)
3. Foto der angeschlossenen Anlage

### III.V. Sachleistung Steckersolargerät

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) pro Wohneinheit für Haushalte mit der Ludwigsburg Card.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Eine gültige Ludwigsburg Card
- Balkon oder alternative Anbringungsmöglichkeit, an dem das Steckersolargerät installiert werden kann
- Auf dem Balkon oder der alternativen Anbringungsmöglichkeit scheint die Sonne
- Die Anbringung des Steckersolargerätes ist nicht durch Gegenstände wie zum Beispiel Pflanzenkübeln, etc. beeinträchtigt.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Kosten werden direkt von der Stadt übernommen. Eine Auszahlung findet deshalb nicht statt. Das Steckersolargerät ist kostenfrei.

## IV. Wärme

### IV.I. Neuanschluss Fernwärmenetz

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Hausanschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

Es wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG - EM) in Anspruch genommen.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 1.000 Euro für den Neuanschluss pro Gebäude.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Kumulierungsgrenze der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Durch die Regelungen im Bundesförderprogramm wird die Förderhöhe auf 60 % der geförderten Investitionsausgaben begrenzt. Ergibt sich aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude ein Fördersatz, der die 60 % übersteigt, können Sie die Förderung aus dem kommunalen Förderprogramm nicht mehr in Anspruch nehmen.

Welche Nachweise sind dem **Bewilligungsantrag** beizufügen?

1. Angebot zum Hausanschluss von den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim (SWLB), aus
  - a. dem die Kosten **und**
  - b. die Anschlussleistung hervorgehen
2. Bestätigung zum Antrag (BzA) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
3. Zuwendungsbescheid der KfW

Welcher Nachweis ist dem **Auszahlungsantrag** beizufügen?

1. Rechnung von den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim (SWLB), aus
  - a. dem die Kosten **und**
  - b. die Anschlussleistung hervorgehen
2. Bestätigung nach Durchführung (BnD) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
3. Festsetzungsbescheid der KfW

## IV.II. Freunde werben Freunde: Fernwärmebonus

Was wird gefördert?

Gefördert wird die erfolgreiche Anwerbung zur Umsetzung der Maßnahme „Neuanschluss Fernwärmenetz“.

Welche **Fördervoraussetzungen** gibt es?

- Die angeworbene Person muss einen Bewilligungsbescheid für die Maßnahme „Neuanschluss Fernwärmenetz“ erhalten haben.
- Der Fernwärmebonus ist nur im Zusammenhang mit einer Auszahlung möglich. D.h. die werbende Person muss mindestens eine der geförderten Maßnahmen aus dem KlimaBonus umsetzen und eine Auszahlung beantragen.
- Die werbende Person muss ihren Bewilligungsantrag vor der angeworbenen Person stellen.

In welcher **Höhe** wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 500 Euro für die werbende Person.

Für den „Fernwärmebonus“ bedarf es keiner Bewilligung. Der Fernwärmebonus kann direkt im Auszahlungsantrag beantragt werden.

### 3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?

Bei der Beantragung von Fördermitteln sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit Beauftragung Ihres Fachunternehmens gilt Ihre Maßnahme als begonnen\*. Wenn Sie die Maßnahme zwischen Antragsstellung und Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides beginnen, dann geschieht dies auf die Gefahr hin, dass Sie – bei Ablehnung Ihres Bewilligungsantrags – die Kosten Ihrer Maßnahme vollständig selbst tragen müssen.
  - \*Ausnahme: Wenn Sie einen Antrag für eine Maßnahme stellen, die an ein Bundesförderprogramm (Bafa oder KfW) geknüpft ist, ist auch ein bereits angenommenes Angebot zulässig. Dieses Angebot muss aber, wie auch beim Bundesförderprogramm vorgeschrieben, eine aufschiebende Bedingung beinhalten.
  - Ausgenommen sind die Maßnahmen im Block „Beratung“ sowie die Maßnahme „Installation Steckersolargerät“ und „Sachleistung Steckersolar“. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.
- Alle Vorhaben müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten. Unter Eigenleistungen sind Leistungen zu verstehen, die durch die antragstellende Person oder eine sonstige Person, die die Leistung unentgeltlich oder zu einem Preis i. H. v. weniger als 50 % der marktüblichen Gesamt-Leistung erbringt, durchgeführt werden; insbesondere das Zusammenbauen von einzelnen Komponenten zählt als Eigenleistung und ist folglich von der Förderung ausgeschlossen.
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.
- Die Fördermittel aus dem kommunalen Förderprogramm KlimaBonus können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Fördermittelgeber abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen. Die antragstellende Person hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen sie sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- Pro Objekt bzw. bei Steckersolargeräten pro Wohneinheit darf jede Maßnahme lediglich einmal beantragt werden. Mehrere Anträge pro Objekt für bspw. Photovoltaikanlagen sind somit ausgeschlossen. Eine Kombination mehrere Maßnahmen ist möglich. Ausnahme siehe Maßnahme „Sanierung – Einzelmaßnahme“.
- Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.
- Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

- Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Ludwigsburg nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Ludwigsburg abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- Unrechtmäßig erhaltene Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Stadt Ludwigsburg übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.
- Der Anspruch auf die bewilligte Fördersumme erlischt mit Ablauf der 12 Monatsfrist und nach ggf. Fristverlängerung nach insgesamt 18 Monaten. Der Bewilligungsbescheid verfällt.
- Wenn es Nachforderungen im Bewilligungs- und Auszahlungsprozess gibt und diese nach 6 Wochen noch nicht zufriedenstellend beantwortet wurden, werden die Anträge abgelehnt.

#### 4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?

Antragsberechtigt sind:

- alle natürlichen und juristischen Personen, Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen
- als Eigentümer\*innen und Mieter\*innen
- von Wohngebäuden und Wohnungen
- im Stadtgebiet Ludwigsburg,

die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen.

#### 5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?

Der Bewilligungs- und der Auszahlungsantrag ist mit den notwendigen Nachweisen online einzureichen. Die Antragsformulare können über die Homepage der Stadt Ludwigsburg ([www.ludwigsburg.de/klimabonus](http://www.ludwigsburg.de/klimabonus)) abgerufen werden.

Nach Prüfung des Bewilligungsantrages erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid und damit die Zusicherung des Förderbetrages. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur sachgerechten Verwendung der Fördermittel notwendig sind und setzt die Höhe der Förderung fest.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

## 6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig. Die Rechnung einschließlich der jeweils geltenden Nachweise müssen der Stadt Ludwigsburg spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann auf Anfrage einmal um 6 Monate verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an [klimabonus@ludwigsburg.de](mailto:klimabonus@ludwigsburg.de).

Sollten Sie kein Interesse mehr an der bewilligten Fördersumme haben, bitten wir Sie diese Information schnellstmöglich per Mail an [klimabonus@ludwigsburg.de](mailto:klimabonus@ludwigsburg.de) zu übermitteln.

Aus den Zahlungsnachweisen bzw. der Rechnung muss die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich sein. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder aufgrund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft und löst die Richtlinie, die am 01.10.2023 in Kraft getreten ist, ab.

Historie:

Förderrichtlinie KlimaBonus erstmalig in Kraft getreten am 01.03.2022;

Aktualisierung ab dem 01.10.2023 zur Maßnahme "Installation eines Steckersolargerätes"

## 8. Datenschutz

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Ludwigsburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Ludwigsburg hat, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Stadt Ludwigsburg nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, finden Sie unter [www.ludwigsburg.de/datenschutz](http://www.ludwigsburg.de/datenschutz).